

RS OGH 1994/6/30 15Os4/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1994

Norm

StPO §276a

Rechtssatz

Es besteht kein Anspruch darauf, daß in einer neu durchgeführten Hauptverhandlung ausschließlich jene Richter teilzunehmen hätten, die einer früheren beiwohnten. Befürchtet eine Prozeßpartei, daß durch den Richterwechsel der unmittelbare Eindruck von einer in der früheren Hauptverhandlung vernommenen Person verloren geht, steht es ihr frei, die neuerliche Beweisaufnahme zu beantragen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 4/94
Entscheidungstext OGH 30.06.1994 15 Os 4/94
Veröff: EvBl 1994/164 S 776

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0099020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at